

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1)** Der Verein wurde am 14. August 2025 gegründet und führt den Namen Team Stop Sepsis. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Zusatz „e.V.“.
- (2)** Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg und wird in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- (3)** Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung des Vereins und endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.
- (4)** Änderungen des Vereinsnamens oder des Vereinssitzes bedürfen einer Satzungsänderung und müssen von der Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1)** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2)** Zweck des Vereins ist die Förderung
- der öffentlichen Gesundheitspflege gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO,
 - der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO,
 - sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen gemäß § 53 AO, jeweils im Zusammenhang mit Sepsisprävention, -aufklärung und -nachsorge.
- (3)** Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- Durchführung von Veranstaltungen zur Aufklärung, Prävention und Nachsorge,
 - Gewinnung, Begleitung und Qualifizierung von Ehrenamtlichen,
 - Durchführung von Volontariats- und Bildungsmaßnahmen,
 - Öffentlichkeitsarbeit, Informationskampagnen und Publikationen.
- (4)** Zur Erfüllung des Vereinszwecks kann der Verein im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften weiterleiten, sofern diese die Mittel ausschließlich zur Verwirklichung der in dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke verwenden; die zweckentsprechende Verwendung ist nachzuweisen. Darüber hinaus kann der Verein im Rahmen des § 53 AO aus Hilfsfonds hilfsbedürftige Personen unterstützen; ein Rechtsanspruch besteht nicht, der Vorstand entscheidet nach Prüfung und Dokumentation.

Team Stop Sepsis e. V.
Frankencampus
Frankenstr. 152
90461 Nürnberg
TeamStopSepsis.de
kontakt@teamstopsepsis.de

Registergericht: Nürnberg
RegisterNr.: VR 203329

Vorsitz
Mariah McKimbrough (Vorsitzende)
Heike Spreter-Krick (Stellv. Vorsitzende)



Der Beauftragte
der Bundesregierung für die Belange
der Patientinnen und Patienten

**Der Patientenbeauftragte der
Bundesregierung, Stefan Schwartze, ist
Schirmherr von TEAM STOP SEPSIS e.V.**

**Hier gibt's was auf die Ohren:
Der Podcast, von dem du nicht
wusstest, dass du ihn brauchst!**



Aftershock – still aLIVE.
Überall wo es Podcast gibt.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verwendung der Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Verbot der Begünstigung

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Keine Person darf durch Zuwendungen oder Vorteile eine Sonderstellung innerhalb des Vereins erlangen, es sei denn, sie dienen ausschließlich der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und erfolgen in angemessenem Verhältnis zur erbrachten Leistung.
- (3) Alle Leistungen an Mitglieder, Vorstandsmitglieder oder Dritte bedürfen einer schriftlichen Grundlage und müssen dem Gebot der Sparsamkeit entsprechen.

§ 6 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt.
 - **Ordentliche Mitglieder** sind Mitglieder, die Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen leisten und ein Stimmrecht besitzen.
 - **Ehrenamtliche Mitglieder** unterstützen den Verein freiwillig durch persönliches Engagement; sie leisten weder Beiträge, Aufnahmegebühren noch Umlagen und besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, einschließlich des Stimm- und Wahlrechts.
 - **Fördermitglieder** unterstützen den Verein ideell oder finanziell; sie leisten weder Beiträge, Aufnahmegebühren noch Umlagen und besitzen KEIN Stimmrecht.
 - **Ehrenmitglieder** sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben; sie sind von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen befreit und besitzen KEIN Stimmrecht.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. **Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.** Minderjährige können nur mit schriftlicher Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglied werden.
- (3) Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell oder ideell, haben jedoch KEIN Stimmrecht. Sie werden regelmäßig über die Arbeit und Entwicklungen des Vereins informiert.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Satzung, die Ziele des Vereins oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(6) Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn einer der folgenden objektiven Tatbestände eintritt:

- Tod des Mitglieds,
- schriftlicher Austritt,
- Ausschluss

Die Auflösung des Vereins beendet die Mitgliedschaft nicht automatisch; die Mitglieder bleiben bis zur Beendigung der Liquidation Mitglieder des Vereins.

(7) In allen anderen Fällen (z. B. vereinsschädigendes Verhalten, diskriminierende Äußerungen, grobe Pflichtverletzungen) ist ein Ausschluss nur nach Anhörung des Mitglieds und durch Beschluss des Vorstands zulässig.

(8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückzahlung geleisteter Beiträge besteht nicht. Vereinseigene Unterlagen, Mittel oder Materialien sind innerhalb eines Monats zurückzugeben oder auf Verlangen zu ersetzen.

(9) Die Zahl der Mitglieder darf nicht unter sieben sinken. Sollte dies dennoch eintreten, ist der Vorstand verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Eintragungsfähigkeit gemäß § 56 BGB einzuleiten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie die von den Vereinsorganen beschlossenen Ordnungen einzuhalten.

(2) Jedes Mitglied hat die Aufgabe, den Vereinszweck aktiv zu unterstützen und nach Möglichkeit am Vereinsleben mitzuwirken.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

(4) Stimmrecht haben ordentliche Mitglieder sowie ehrenamtliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Kein Stimm- und Wahlrecht besitzen Fördermitglieder, Ehrenmitglieder sowie Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(5) Abwesende ordentliche Mitglieder können an Wahlen und Abstimmungen durch Briefwahl oder durch gesicherte elektronische Stimmabgabe teilnehmen.

Briefwahl bedeutet, dass das Mitglied vom Verein Wahl- oder Abstimmungsunterlagen erhält, diese handschriftlich ausfüllt und die ausgefüllten Unterlagen dem Verein im Original spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung zugehen müssen.

Gesicherte elektronische Stimmabgabe bedeutet, dass das Mitglied seine Stimme über ein elektronisches Verfahren abgibt, bei dem seine Identität eindeutig festgestellt wird, die

Stimmabgabe gegen Einsichtnahme oder Veränderung durch Dritte geschützt ist und die elektronische Stimme spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums beim Verein eingeht.

(6) Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Angebote des Vereins zu nutzen sowie an Veranstaltungen teilzunehmen, soweit diese nicht ausdrücklich auf bestimmte Gruppen beschränkt sind.

§ 8 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Ehrenamt

(1) Die ordentlichen Mitglieder leisten Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren sowie Umlagen. Die Art, Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Die Höhe der Aufnahmegebühr, der Umlagen und der Mitgliedsbeiträge sowie deren Zahlungsweise werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Ehrenamtliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen befreit.

(3) Die Beiträge sind jährlich, halbjährlich oder quartalsweise zu entrichten. Die konkrete Zahlungsweise und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Der Umfang des aktiven ehrenamtlichen Einsatzes wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

(4) Zur Deckung außergewöhnlicher Ausgaben kann die Mitgliederversammlung einmalige Sonderumlagen beschließen, sofern diese zur Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlich sind. Sonderumlagen dürfen pro Mitglied das Zweifache eines jährlichen Mitgliedsbeitrags nicht überschreiten.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- wenn das Interesse des Vereins es erfordert,
- oder wenn mindestens ein Drittel (1/3) aller Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

In diesem Fall muss die Versammlung innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(3) Die Einladung gilt als fristgerecht zugegangen, wenn sie spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) an die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse des Mitglieds versendet wurde. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

(4) Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ganz oder teilweise als Online-Veranstaltung durchgeführt wird. In diesem Fall können die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.

(5) Bei Online-Mitgliederversammlungen hat der Vorstand sicherzustellen, dass:

- a) nur Vereinsmitglieder Zugang erhalten,
- b) die teilnehmenden Mitglieder eindeutig identifizierbar sind (z. B. durch Klarnamen oder Mitgliedsnummer),
- c) geheime Abstimmungen technisch möglich und gesichert sind, sofern erforderlich,
- d) die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz erfolgt.

(6) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Leitung. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung aus ihrer Mitte.

(7) Der Schriftführer führt das Versammlungsprotokoll. Ist dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine Ersatzperson.

(8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder wirksam vertreten sind. Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

(9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen gemäß § 33 BGB.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(11) Antragsberechtigt für die Mitgliederversammlung sind:

- a) der Vorstand,
- b) jedes Mitglied des Vereins.

(12) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens sieben Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.

(13) Dringlichkeitsanträge können in der Versammlung nur zugelassen werden, wenn deren Behandlung von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen befürwortet wird. Nicht zulässig sind Dringlichkeitsanträge zu:

- a) Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
- b) Satzungsänderungen,
- c) Auflösung des Vereins.

§ 10 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet insbesondere über:

- a) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
- b) die Wahl und Entlastung des Vorstands,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplans.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) gemäß § 11 vertreten.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Personen. Dem Vorstand gehören der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende an. Bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Weitere interne Funktionen – wie insbesondere Schatzmeister oder Schriftführer – gehören nicht dem Vorstand an, sofern die betreffenden Personen nicht ausdrücklich gemäß den vorstehenden Sätzen in den Vorstand gewählt wurden.

(2) Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorsitzenden. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nur im Innenverhältnis. Ist dieser verhindert, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Geschäftsführung. Ist auch dieser verhindert, übernimmt der Schatzmeister diese Aufgabe. Sind alle Genannten verhindert, wählt der verbleibende Vorstand aus seiner Mitte ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied zur kommissarischen Übernahme der Geschäftsführung.

Der Vorstand entscheidet zudem über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen, insbesondere eine Geschäftsordnung oder eine Finanzordnung.

(3) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (vgl. §§ 28, 32 Abs. 1 Satz 3 BGB) gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

(5) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die bisherigen Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgevorstands im Amt.

(6) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch Ablauf der Amtszeit, Rücktritt, Abwahl durch die Mitgliederversammlung oder Beendigung der Vereinsmitgliedschaft. Die Amtszeit endet frühestens mit der Wahl eines Nachfolgers. Ein Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten regulären Wahl bestimmen.

(8) Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Erstattung angemessener Auslagen und Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstanden sind.

§ 12 Stimmrecht und Wahlberechtigung

(1) Stimm- und wahlberechtigt sind ordentliche Mitglieder und ehrenamtliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Kein Stimm- und Wahlrecht besitzen Fördermitglieder, Ehrenmitglieder sowie alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Minderjährige Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Sofern die Mitgliedschaft mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erfolgt ist, kann das Stimmrecht bis zur Volljährigkeit durch diese ausgeübt werden, sofern die Satzung keine abweichende Regelung trifft. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres geht das Stimmrecht automatisch auf das Mitglied über, sofern kein sonstiger Ausschluss gemäß dieser Satzung besteht.

§ 13 Ehrenmitgliedschaft

(1) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

(2) Ehrenmitglieder besitzen KEIN Stimm- und Wahlrecht. Sie sind von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen befreit und nehmen im Übrigen an allen nicht-stimmrechtsgebundenen Rechten und Angeboten des Vereinslebens teil.

(3) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerrufen werden. Voraussetzung für den Widerruf ist eine vorherige schriftliche Anhörung des betroffenen Ehrenmitglieds. Diese Anhörung ist mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Mitgliederversammlung schriftlich anzukündigen und muss die Gründe für den beabsichtigten Widerruf nachvollziehbar darlegen. Dem Ehrenmitglied ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Zugang der Mitteilung schriftlich Stellung zu nehmen. Erst nach Eingang der Stellungnahme oder Ablauf der Frist kann über den Widerruf abgestimmt werden.

(4) Gründe für einen Widerruf sind insbesondere:

- a) erhebliche Verstöße gegen die Interessen oder den Zweck des Vereins,
- b) vereinsschädigendes Verhalten,
- c) rechtswidriges oder diskriminierendes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, das dem Ansehen des Vereins schadet,
- d) sonstige schwerwiegende Umstände, die eine Ehrenmitgliedschaft untragbar machen.

§ 14 Kassenprüfer

- (1)** Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine*n Kassenprüfer*in für die Dauer von drei Jahren. Die gewählten Kassenprüfer*innen dürfen weder dem Vorstand noch einem Ausschuss des Vereins angehören.
- (2)** Die Kassenprüfer*innen sind unabhängig und prüfen die gesamte Kassenführung, Buchhaltung und Mittelverwendung des Vereins. Sie achten insbesondere auf die ordnungsgemäße Buchführung, die Übereinstimmung mit der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie auf die zweckentsprechende Verwendung der Mittel.
- (3)** Mindestens einmal jährlich ist eine umfassende Kassenprüfung durchzuführen. Der schriftliche Prüfbericht ist der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (4)** Die Kassenprüfer*innen beantragen im Rahmen der Mitgliederversammlung bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.
- (5)** Die Kassenprüfung muss spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres abgeschlossen sein.

§ 15 Vereinsauflösung und Vermögensverteilung

- (1)** Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- (2)** Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die Liquidatoren des Vereins. Sie vertreten den Verein während der Liquidation jeweils einzeln.
- (3)** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- (4)** Die Mitgliederversammlung bestimmt den Empfänger nach Absatz 3; dieser darf das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Verwirklichung der in dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke verwenden.

§ 16 Datenschutzbestimmungen

- (1)** Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke. Die Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- (2)** Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, sofern dies zur Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins erforderlich ist oder eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.
- (3)** Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17 Schlichtung und Streitbeilegung

- (1)** Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und dem Verein ist vor Anrufung staatlicher Gerichte ein Schlichtungsverfahren durchzuführen.
- (2)** Zu diesem Zweck kann ein Schiedsgericht angerufen werden, das aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern besteht. Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht in den Streit involviert oder befangen sein. Die Unparteilichkeit ist zu wahren.
- (3)** Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist für alle Beteiligten bindend, sofern keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.
- (4)** Alternativ zum Schiedsgericht kann auf Wunsch einer oder beider Parteien eine externe, neutrale Mediatorin oder ein Mediator hinzugezogen werden. Die Auswahl erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen. Die daraus resultierende Vereinbarung entfaltet Bindungswirkung, wenn beide Parteien dies ausdrücklich bestätigen.
- (5)** Erst wenn das Schlichtungsverfahren gemäß Absatz (1) abgeschlossen ist oder scheitert, ist der ordentliche Rechtsweg zulässig.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde errichtet am 14.08.2025 mit Nachträgen vom 17.12.2025, 29.04.2026 und 27.07.2026.